



# Mitteilung

**Studienjahr 2019/2020 - Ausgegeben am 26.06.2020 - Nummer 131**

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

## Curricula

### **131 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Wirtschaftskommunikation Japanisch I**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2020 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission per Umlaufbeschluss vom 20. Mai 2020 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Wirtschaftskommunikation Japanisch I, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 25.06.2015, 27. Stück, Nummer 189, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

#### **(1) § 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung**

*1. In Modul 1 lautet die Teilnahmevoraussetzung nunmehr:*

„Keine für die VO „Introduction to the Japanese Language“. Die positive Absolvierung der VO „Introduction to the Japanese Language“ ist Voraussetzung für den Besuch der beiden Übungen (Sprache) „Japanese Grammar I“ und „Japanese Communication“.“

*2. In Modul I wird unter den Modulzielen die Bezeichnung „Japanische Grammatik I“ umbenannt auf „Japanese Grammar I“ und die Bezeichnung „Kommunikation auf Japanisch“ umbenannt auf „Japanese Communication“.*

*3. In Modul M1 lautet die Modulstruktur nunmehr:*

„VO (npi) „Introduction to the Japanese Language“, 1 SSt, 3 ECTS

UE Sprache (pi) „Japanese Grammar I“, 2 SSt, 6 ECTS

UE Sprache (pi) „Japanese Communication“, 2 SSt, 6 ECTS

Die VO „Introduction to the Japanese Language“ ist Voraussetzung für die UE Sprache „Japanese Grammar I“ und

die UE Sprache „Japanese Communication.“.

VO (npi) „Introduction to Japanese Economy and Management“, 1 SSt, 1 ECTS“

## **(2) § 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen**

*1. In Abs 2 werden bei der Beschreibung der Übungen die ersten beiden Sätze ersatzlos gestrichen.*

## **(3) § 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren**

*1. In Abs 1 wird die Wortfolge: „Übung: keine Teilnahmebeschränkung“ ersatzlos gestrichen.*

## **(4) § 8 Inkrafttreten**

*1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.*

*2. Abs 2 wird hinzugefügt:*

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26. Juni 2020, Nr. 131, Stück 25, treten mit 1. Oktober 2020 in Kraft.“

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
K r a m m e r